

digital fit!

Steuersituation im Onlinehandel

Mag. Martina Schrittwieser
Februar 2022



Inhalt

Highlights zur Ökosozialen Steuerreform

Schwerpunkt Umsatzsteuer

- Termine und Fristen, Rechnungserfordernisse, Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Innergemeinschaftlicher Versandhandel
- Innergemeinschaftlicher Erwerb & innergemeinschaftliche Lieferung; Import & Export
- Besteuerung von Dienstleistungen



HIGHLIGHTS ÖKO-SOZIALE STEUERREFORM

Arbeitszimmer im Wohnungsverband

Voraussetzungen für die Absetzbarkeit:

1. Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit
 2. Art der Tätigkeit muss Aufwand unbedingt notwendig machen
 3. ausschließliche bzw. nahezu ausschließliche betriebliche Nutzung (getrennter Raum)
- Folgende Kosten können abgezogen werden:
 - anteilige Miete
 - anteilige Betriebskosten
 - Kosten für Einrichtungsgegenstände
 - anteilige Abschreibung bei Eigentumsobjekten
 - anteilige Finanzierungskosten

Alternative Arbeitsplatzpauschale (erstmalig ab 2022)

Voraussetzungen

- Kosten müssen tatsächlich entstehen
- keine andere Berücksichtigung eines Arbeitszimmers im Wohnungsverband
- kein anderer Raum darf zur Verfügung stehen
- Miete, Strom, Afa, Heizung usw. abpauschaliert

Höhe des abziehbaren Pauschalbetrages

- **EUR 1.200,00/Jahr**, wenn Einkünfte aus nur **einer** aktiven Erwerbstätigkeit oder andere Einkünfte bis zu EUR 11.000,00/Jahr
- **EUR 300,00/Jahr**, wenn andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, 11.000 EUR/Jahr übersteigen

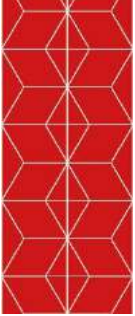
Gewinnfreibetrag zusätzliche Betriebsausgabe

- 15% Grundfreibetrag (bis 2021 13%) für die ersten EUR 30.000,00 Gewinn
- max. EUR 4.500,00 (bis 2021 max. EUR 3.900,00)
- kein Investitionserfordernis
- wird automatisch vom Finanzamt berücksichtigt

Beispiel:

Gewinn:	EUR 20.000
- 15% Grundfreibetrag:	- <u>EUR 3.000</u>
zu versteuernder Gewinn:	EUR 17.000

- für Gewinne über EUR 30.000,00 besteht die Möglichkeit der Nutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages



Steuertarif

Einkommen in EUR	bis 30.6.2022 Steuersatz in %	ab 1.7.2022 Steuersatz in %	ab 1.7.2023 Steuersatz in %
bis 11.000	0 %	0 %	0 %
11.001 bis 18.000	20 %	20 %	20 %
18.001 bis 31.000	35 %	30 %*	30 %
31.001 bis 60.000	42 %	42 %	40 %**
60.001 bis 90.000	48 %	48 %	48 %
90.001 bis 1 Mio	50 %	50 %	50 %
ab 1 Mio	55 %	55 %	55 %

* für das **Kalenderjahr 2022** gilt in dieser Tarifstufe ein Durchschnittsteuersatz von **32,5 %**

** für das **Kalenderjahr 2023** gilt in dieser Tarifstufe ein Durchschnittsteuersatz von **41 %**



UMSATZSTEUER

Was unterliegt der Umsatzsteuer in Österreich?

- **Lieferungen und sonstige Leistungen, die**
 - ein Unternehmer
 - im Inland
 - gegen Entgelt
 - im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- **Eigenverbrauch**
- **Einfuhr**
- **Innergemeinschaftlicher Erwerb**

Umsatzsteuer und Vorsteuer - eine Einführung

Bezug von Waren
und Dienstleistungen

Unternehmer

Verkauf von Waren
und Dienstleistungen

Bezahlung der Rechnung, diese USt kann als **Vorsteuer** vom Finanzamt zurückholt werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden ist!

Umsatzsteuer ←
- **Vorsteuer**
= **Zahllast/Gutschrift**
geg. Finanzamt

Kunde bezahlt Rechnungsbetrag inkl. USt und der Unternehmer führt diese an das Finanzamt ab

Umsatzsteuervoranmeldung und -jahreserklärung

Termine und Fristen I

- **Umsatzsteuervoranmeldung** (UVA – Formular U30)
 - **Abgabefrist:** 15. des auf den Voranmeldungszeitraumes zweitfolgenden Kalendermonats – **Abgabe und Zahlung**
 - **Voranmeldungszeitraum:**
 - monatlich oder
 - quartalsweise (Umsatz bis EUR 100.000,00/Jahr)
- **Umsatzsteuerjahreserklärung**
 - **Abgabefrist:** 30.4. des Folgejahres in Papierform oder 30.6. des Folgejahres via Finanzonline

Umsatzsteuervoranmeldung und -jahreerklärung

Termine und Fristen II

Voranmeldungszeitraum

=

Kalendervierteljahr

bei Umsätzen bis 100.000 EUR

Zeitraum:	<u>1-3/2021</u>	<u>4-6/21</u>	<u>7-9/21</u>	<u>10-12/21</u>
UVA+Zlg:	15.5.21	15.8.21	15.11.21	15.2.2022

Voranmeldungszeitraum

=

Monat

bei Umsätzen von mehr als 100.000 EUR

Zeitraum:	<u>1/21</u>	<u>2/21</u>	<u>3/21</u>	<u>4/21</u>	<u>etc.</u>
UVA+Zlg:	15.3.21	15.4.21	15.5.21	15.6.21	

Erfordernisse einer Rechnung

Rechnung ab EUR 400,00

1. Verkäufer
2. Käufer
3. Menge/Bezeichnung d. Ware/Leistung
4. Tag/Zeitraum d. Lieferung od. Leistung
5. *Entgelt ohne Ust*
6. Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung
7. Steuerbetrag
8. Ausstellungsdatum
9. Fortlaufende Nummer
10. UID-Nummer des Verkäufers
11. UID-Nummer des Empfängers
(Rechnungsbetrag > EUR 10.000)

Rechnung bis EUR 400,00

1. Verkäufer
3. Menge od. Bezeichnung d. Ware od. Leistung
4. Tag d. Lieferung od. Leistung
5. *Endbetrag (inkl. USt)*
6. *Steuersatz*
8. Ausstellungsdatum

Anspruch auf eine Rechnung
gem. UStG haben nur
Unternehmer !

Steuersätze in Österreich (Liste nicht abschließend)

- Normalsteuersatz: **20%**
- besonderer Steuersatz: **10%**

z.B. Lebensmittel, Vermietung von Wohnungen, Personenbeförderung, Beherbergung, Bücher

- besonderer Steuersatz: **13%**

z.B. Theater- und Musikaufführungen, künstlerische Tätigkeit, Kino



Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)

Nummer zur Identifikation gegenüber anderen Unternehmen, innerhalb der EU; wird bei Vergabe der Steuernummer automatisch vom Finanzamt zugeteilt

AUSNAHME: Kleinunternehmer, diese erhalten keine UID-Nummer

AUSSER bei Bedarf → Beantragung mittels *Formular U15*



Kleinunternehmerregelung I - Umsatzsteuerbefreiung

- bei Umsätzen unter EUR 35.000,00 pro Jahr (Nettogrenze) automatisch von der Umsatzsteuer befreit = Kleinunternehmer

Konsequenzen

- Rechnung ohne Umsatzsteuer und kein Vorsteuerabzug
- **Hinweis auf Rechnung:** „Umsatzsteuerfrei auf Grund der Kleinunternehmerregelung“
- irrtümlich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird geschuldet und muss abgeführt werden
- keine automatische Vergabe der UID-Nummer (Antrag mittels Formular U15)
- Kleinunternehmerregelung gilt nur innerhalb Österreichs



Kleinunternehmerregelung II - Umsatzsteuerbefreiung

- **Überschreitung** 1x innerhalb von 5 Jahren um 15% → keine Änderung, dh weiterhin Kleinunternehmer
- **Überschreitung** um mehr als 15% → im Jahr der Überschreitung ab 1.1. (rückwirkend) umsatzsteuerpflichtig

Alternative zur Kleinunternehmerregelung

- Regelbesteuerungsantrag/Option zur Steuerpflicht (Formular U12), gilt immer ab 1.1. (auch rückwirkend)

ACHTUNG: 5 Jahre mindestens umsatzsteuerpflichtig, danach Widerruf möglich → Frist bis 31. Jänner für das gewünschte Jahr

Antrag auf Vergabe einer UID-Nummer (U15)

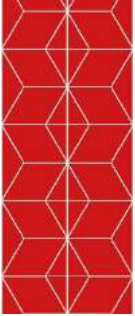
Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zoldienststellen

Weitere Angaben zum Unternehmen	
Postleitzahl	Ort der Leitung des Unternehmens
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer	Telefaxnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>

1. Ich beantrage die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
 - 1.1 Ich führe ausschließlich Umsätze aus, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen.
 - 1.2 Ich führe Umsätze aus, die ausschließlich nach § 22 UStG 1994 zu versteuern sind.
 - 1.3 Wir sind eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist.
2. Die UID-Nummer wird benötigt weil:
 - 2.1 die innergemeinschaftlichen Erwerbe im vorangegangenen Kalenderjahr 11.000 Euro (Erwerbsschwelle) überstiegen haben bzw. diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich übersteigen werden,
 - 2.2 neue Fahrzeuge oder verbrauchssteuerpflichtige Waren erworben werden,
 - 2.3 auf die Erwerbsschwelle verzichtet wird (schriftliche Verzichtserklärung ergeht gesondert),
 - 2.4 (ausgenommen juristische Personen, die nicht Unternehmer sind) innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt werden,
 - 2.5 (ausgenommen juristische Personen, die nicht Unternehmer sind) grenzüberschreitende sonstige Leistungen empfangen oder erbracht werden, für die es nach Art. 196 MWSt-RL idF der RL 2008/8/EG zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

www.bmf.gv.at



Verzicht auf die Kleinunternehmer- regelung (U12)

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at
oder auf Papier in allen Finanz- und Z

Erklärung gemäß § 6 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)



(Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer)

Unternehmerin/Unternehmer
Name bzw. Firmenbezeichnung
Ort der Leitung des Unternehmens

Kalenderjahr

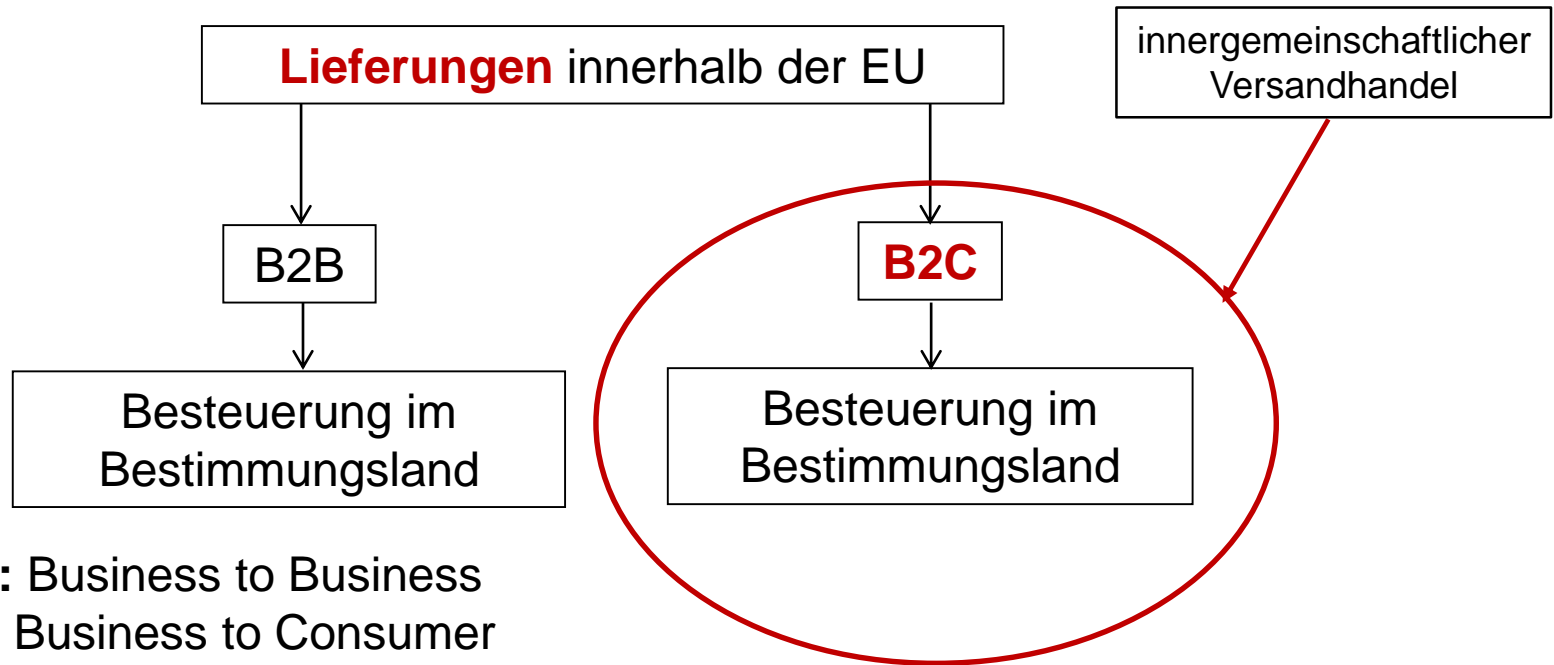
Ich verzichte auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 ab dem

Ich werde meine Umsätze nach den allgemeinen Bestimmungen des UStG 1994 versteuern.

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Besteuerungsgrundsätze in der EU - Warenlieferungen



innergemeinschaftlicher Versandhandel

- bei Warenlieferungen an Privatpersonen/UN ohne UID-Nummer → **Umsatzsteuerpflicht im Bestimmungsland**
 - **auch bei Lieferungen durch Kleinunternehmer**
- Rechnung IMMER mit ausländischer USt (USt des Bestimmungslandes)

2 Möglichkeiten:

- 1) Registrierungspflicht für den österreichischen Unternehmer im Bestimmungsland

Folgen: Erklärung und Abfuhr der ausländischen USt im Bestimmungsland ODER

- 2) **Registrierung zum EU-OSS (EU-One-Stop-Shop) via Finanzonline**

Folgen: Erklärung des Umsatzes im EU-OSS in Finanzonline und Zahlung der ausländischen USt an das österreichische Finanzamt

Beispiel innergemeinschaftlicher Versandhandel

- Privatperson aus Frankreich bestellt eine Armbanduhr bei einem Unternehmer in AT.

Lösung

- Registrierung in Frankreich und Rechnung mit **französischer Umsatzsteuer** und Erklärung und Abfuhr der USt in Frankreich

ODER

- **Registrierung zum EU-OSS:** Rechnung mit **französischer Umsatzsteuer**, aber Erklärung via Finanzonline im EU-OSS und die Abfuhr der französischen Umsatzsteuer erfolgt an das österreichische Finanzamt

EU-OSS I

- Registrierung und Antragstellung für EU-OSS im Ansässigkeitsstaat (Mitgliedsstaat der Identifizierung)
 - für Österreich via Finanzonline
- **Voraussetzung** für die Registrierung ist eine **aktive UID-Nummer** (formloser Antrag; **NICHT** Formular U15)
- Frist zur Registrierung: Kalendervierteljahr **vor** der ersten Erklärung
- **Erklärungszeitraum**: Kalendervierteljahr
- **Erklärung und Entrichtung**: spätestens am letzten Tag des auf den **Erklärungszeitraum** folgenden Monats
- auch Nullerklärung abgeben
- **Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre**

Erklärungszeitraum	Entrichtung
Jän-März	30. April
April- Juni	31. Juli
Juli-Sept	31. Oktober
Okt-Dez	31. Jänner



EU-OSS II

Informationen zu den ausländischen Steuersätzen

- Einordnung des Produktes erfolgt anhand der Zollltarifnummer (kombinierte Nomenklatur)

Datenbank Access to Market:

https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/search?product=Kaffee&origin=EG&destination=PT#node_309

besondere Rechnungsmerkmale

- Erfordernisse einer Rechnung gem. österreichischem Umsatzsteuergesetz
→ **ACHTUNG ausländischer Steuersatz**



Erleichterung für **Kleinstunternehmer** beim **EU-OSS** (Kleinstunternehmer Kleinunternehmer)

Besteuerung bleibt im **Ursprungsland** (Sitz des Unternehmers) wenn,

- derartige Umsätze in anderen EU-Länder insgesamt unter EUR 10.000,00 liegen
- **Achtung** es werden Umsätze aus dem innergemeinschaftlichen Versandhandel und aus den elektronisch erbrachten Dienstleistungen zusammengezählt

Folgen: Privatkunden erhalten ein Rechnung mit öUSt, oder im Falle eines Kleinunternehmers ohne USt

Weitere Details zum EU-OSS

Vortrag als Videoaufzeichnung: „Umsatzsteuer One Stop Shop im E-Commerce“

<https://register.gotowebinar.com/recording/5551302682021924111>

Besteuerungsgrundsätze in der EU - Warenlieferungen



B2B: Business to Business
B2C: Business to Consumer



Wareneinkauf in der EU (B2B) (innergemeinschaftlicher Erwerb - igE)

Voraussetzungen für einen ig Erwerb in Ö:

- Ware gelangt von einem Mitgliedstaat nach Ö
- Käufer ist österreichischer Unternehmer (UID-Nummer)
- **Besteuerung im Bestimmungsland:** ig Erwerb findet dort statt wo sich die Ware am Ende der Beförderung befindet
- **Nettorechnung** → Empfänger (österreichischer UN) versteuert selbst **in Österreich**
- öEmpfänger muss igE in UVA (KZ 070, 071, 072) eintragen und versteuern, gleichzeitig Vorsteuerabzug (KZ 065)



Warenverkauf in die EU (B2B) (innergemeinschaftliche Lieferung - igL)

Voraussetzungen einer steuerfreien ig Lieferung:

- Lieferung von Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat
- Ware wird von **einem Unternehmer für sein Unternehmen** gekauft
 - Bekanntgabe der UID-Nummer des Käufers und Überprüfung (Stufe 2)
- Transportnachweis
- Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung (ZM) via Finanzonline
- **Nettorechnung** → ausländischer Unternehmer versteuert selbst im Bestimmungsland
- kein österreichischer Umsatz, Umsatz nicht in UVA erfassen

Überprüfung der UID-Nummer

Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verlangt bei Kunden aus der EU die Überprüfung der UID-Nummer

- Bestätigungsverfahren via Finanzonline oder EU-Server

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies

- **einfaches Bestätigungsverfahren - Stufe 1:**
 - Überprüfung der Gültigkeit der UID-Nummer
- **qualifiziertes Bestätigungsverfahren - Stufe 2:**
 - Überprüft wird die Gültigkeit der UID-Nummer iZm dem Namen und der Anschrift des Unternehmers

Zusammenfassende Meldung (ZM)

- bei sonstigen Leistungen (Dienstleistungen), bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge) und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Abgabe einer Zusammenfassende Meldung (via Finanzonline)

- **Meldezeitraum:** quartalsweise oder monatlich (wenn Umsatz > EUR 100.000,00/Jahr)
- **Meldefrist:** bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats, in dem die Dienstleistung/innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt wurde
- notwendige Angaben in der ZM: UID-Nummer jedes Abnehmers und Summe der Bemessungsgrundlage für jeden Abnehmer (Nettobetrag)

Besteuerungsgrundsätze im Drittland Warenverkauf (Export/steuerfreie Ausfuhrlieferung)

Voraussetzungen für steuerfreie Ausfuhrlieferung

- Gegenstand wird durch Lieferant/ausländischen Abnehmer ins Drittland befördert/versendet
- Verkäufer liegt Ausfuhrnachweis vor
- Voraussetzungen buchmäßig nachweisen

Folgen: Ausfuhrnachweis vorhanden → **Nettorechnung** (mit Hinweis auf die Steuerfreiheit); nationale Regelungen des Bestimmungslandes beachten

Achtung nationale Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes beachten!
Informationen: Außenwirtschaftscenter der WKÖ

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/start.html>



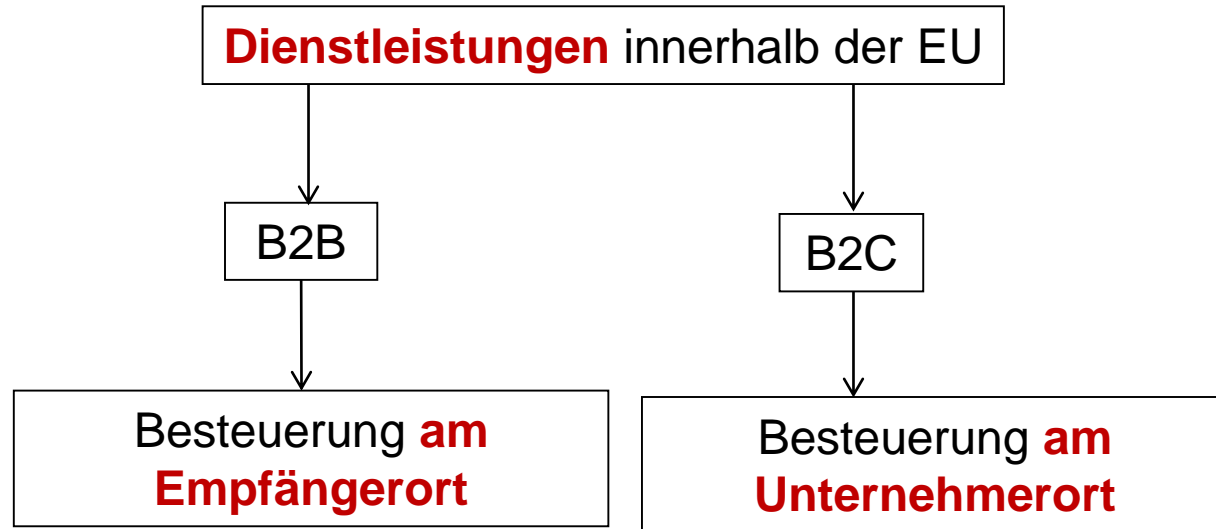
Besteuerungsgrundsätze im Drittland Wareneinkauf (Import)

- Gegenstand gelangt vom Drittland nach Österreich
- Zölle und **Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)** werden fällig
- Zoll und österreichische Einfuhrumsatzsteuer muss vom Empfänger entrichtet werden

Besteuerungsgrundsätze für Dienstleistungen

B2B: Business to Business

B2C: Business to Consumer



Dienstleistungen

Generalklausel

- B2B → Reverse Charge (Übergang der Steuerschuld) auf den Leistungsempfänger (Besteuerung am **Empfängerort**)

Folgen: Nettorechnung und zusammenfassende Meldung

- B2C → Steuerschuld entsteht dort wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Besteuerung am **Unternehmerort**)

Folgen: → Rechnung mit öUSt oder ohne Ust, wenn in Österreich
Kleinunternehmer

AUSNAHMEN

z.B. Grundstücke, Personenbeförderung, Eintrittsberechtigungen,
elektronisch erbrachte Dienstleistungen usw.

weiterführende Informationen

Wirtschaftskammer Wien

Servicecenter E-Commerce

Telefon: +43 1 514 50 3280

E-Mail: handel@wkw.at

Web: <https://wko.at/wien/handel>

<https://www.wko.at/site/handeldigital/start.html>

Rechtsservice - Steuerrecht

Telefon: +43 1 514 50 1010

Web: <https://www.wko.at/service/steuern>

Innergemeinschaftlicher Versandhandel

Grundsätzliches

Beim innergemeinschaftlichen Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Daher müssten sich Unternehmer/innen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Bestimmungsland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und im Bestimmungsland die Umsatzsteuer abführen. Um dies zu verhindern, erfolgt die Abfuhr über den EU-One-Stop-Shop (EU-OSS).

Ein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor bei Lieferungen von Gegenständen,

- die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung
- von einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung (an den Abnehmer) endet, versandt oder befördert werden. Umfasst sind auch jene Lieferungen, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist.

Dies gilt im Wesentlichen für Lieferungen an:

- private Abnehmer (bzw. Unternehmer, die sich nicht als solche zu erkennen geben),
- Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen,
- Kleinunternehmer,
- pauschalierte Landwirte,
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. Gemeinden) bzw. nicht für ihr Unternehmen tätig werden.

Beim innergemeinschaftlichen Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Grundsätzlich muss sich daher ein Unternehmer bei solchen Lieferungen im Bestimmungsland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und im Bestimmungsland die Umsatzsteuer abführen. Eine Ausnahme bildet Kleinstunternehmerregelung.

Voraussetzungen für die Kleinstunternehmerregelung

Die Kleinstunternehmerregelung kann zur Anwendung kommen, wenn

1. der Unternehmer sein Unternehmen in einem Mitgliedstaat betreibt und außerhalb dieses Mitgliedstaates keine Betriebsstätte hat und
2. die Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden und
3. die maßgebliche Umsatzgrenze für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der EU in Höhe von 10.000,- EUR im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überschritten wird.

Die Umsatzgrenze berechnet sich aus dem Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze ins übrige Gemeinschaftsgebiet zuzüglich der innergemeinschaftlichen Umsätze für elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Private. Umsätze im Drittland (z.B. Schweiz) sind nicht einzuberechnen. Der Kleinstunternehmer kann selbst bei Erfüllung der Voraussetzungen auch auf die Kleinstunternehmerregelung verzichten und die Umsätze im Bestimmungsland/in den Bestimmungsländern besteuern.

EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) - Elektronische Plattform zur vereinfachten Abfuhr der Umsatzsteuer in unterschiedliche EU-Mitgliedstaaten

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze erbringen, können sich unter gewissen Voraussetzungen dazu entscheiden, Umsätze über den **EU-One-Stop-Shop (EU-OSS)** zu erklären. Der Unternehmer wird somit nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst und kann die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer von dort aus im EU-OSS erklären und abführen.

Der EU-OSS kann für die folgenden Umsätze verwendet werden:

- sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Unternehmer weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte hat (dh, nicht niedergelassen ist),
- innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze,
- innerstaatliche Lieferungen einer Plattform, deren Beginn und Ende im selben Mitgliedstaat liegen, und für die die Plattform Steuerschuldner ist.

Achtung! Werden Waren in ein Lager in einem anderen Mitgliedsstaat verbracht, bleibt die Notwendigkeit der Registrierung in diesem Land aufrecht. Auch die Umsätze innerhalb dieses Landes werden wie bisher über die normalen Erklärungen abgewickelt. Die Verbrauchssteuer muss weiterhin im jeweiligen Verbraucher Mitgliedstaat abgeführt werden - dazu ist eine Registrierung bei den Zollbehörden notwendig. Differenzbesteuerte Waren und Neufahrzeuge fallen nicht unter die Versandhandelsregelungen.

EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) - ab 1.7.2021

EU-OSS tritt ab 1.7.2021 in Kraft. Die Anwendung ist freiwillig. Für eine Inanspruchnahme des EU-OSS muss die Registrierung via FinanzOnline erfolgen. Ansonsten muss der Antrag spätestens einen Tag vor Beginn des Kalendervierteljahres gestellt werden, ab dem EU-OSS in Anspruch genommen werden soll. Möchte man EU-OSS beispielsweise ab 1.1.2022 anwenden, so ist eine Registrierung bis 31.12.2021 erforderlich. EU-OSS gilt sodann für sämtliche EU-Mitgliedstaaten. Eine Beendigung des EU-OSS ist zu jeder Zeit möglich.

Für die Registrierung im OSS ist eine UID-Nummer erforderlich. Kleinunternehmer, die noch keine UID-Nummer haben, erhalten diese mit einem formlosen Antrag von ihrem Finanzamt.

Die Rechnungen sind nach den Vorschriften des Staates zu erstellen, in dem die Registrierung zu EU-OSS erfolgt ist.

Umfassende Informationen gibt es auf dem Unternehmensserviceportal: „usp.gv.at“ im Bereich Steuern/Umsatzsteuer: <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop/EU-OSS.html>

Um die Umsatzsteuer richtig berechnen und abführen zu können ist es notwendig, die jeweiligen Steuersätze in den Empfängerländern zu kennen. Diese können mit Hilfe der Zolltarifnummern der Produkte ermittelt werden. Die Europäische Kommission stellt dazu eine Datenbank der verschiedenen Steuersätze "Steuern in Europa": [Taxes in Europe Database v3 \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/taxation_customs/celex/db/eu_taxes/), zur Verfügung. Eine weitere Plattform für Steuersätze findet man auf der Access2Markets Homepage: [Access2Markets Startseite \(europa.eu\)](https://www.access2markets.com/).

Die unter den EU-OSS fallenden Umsätze sind in jenes Quartal aufzunehmen, in dem die Lieferung/Dienstleistung ausgeführt wird. Das Unternehmen hat nach Ablauf des Quartals einen Monat Zeit die Erklärung abzugeben und die Steuer zu bezahlen.

Werden in einem Quartal keine Umsätze ausgeführt, ist eine Nullmeldung abzugeben. Die Aufzeichnungen müssen nach Mitgliedstaaten getrennt erfolgen. Die Dauer der Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Aufzeichnungspflichten im Rahmen des OSS

Die Aufzeichnungen müssen nach Mitgliedstaaten getrennt erfolgen und elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Die Dauer der Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

- Mitgliedstaat des Verbrauchs, in den die Ware geliefert wird
- Beschreibung und Menge der gelieferten Waren
- Datum der Lieferung
- Steuerbemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung
- jede nachträgliche Erhöhung oder Senkung der Steuerbemessungsgrundlage
- anzuwendender Umsatzsteuersatz
- Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung
- Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen
- alle erhaltenen Vorauszahlungen
- falls eine Rechnung ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen
- Informationen zum Leistungsort
- jegliche Nachweise über etwaige Rücksendungen von Gegenständen, einschließlich der Steuerbemessungsgrundlage und des anzuwendenden Steuersatzes

Verletzt ein Unternehmer wiederholt seine Pflichten, kann es zum Ausschluss und zu einer Sperre aus dem EU-OSS kommen.

Stand: Juli 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer)

Kleinunternehmer sind unecht umsatzsteuerbefreit. Das bedeutet:

- Sie müssen von den Einnahmen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen (→ keine Umsatzsteuer in Ausgangsrechnungen)
- Andererseits dürfen sie von den Ausgaben keine Vorsteuer abziehen (→ kein Vorsteuerabzug von Eingangsrechnungen)

Wer ist Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die im Inland ihr Unternehmen betreiben (bis 31.12.2016 jene Unternehmer, die Wohnsitz oder Sitz in Österreich haben) und deren Jahresumsatz 35.000 EUR jährlich nicht überschreitet.

Es kommt auf den Gesamtumsatz eines Jahres an. Wenn Sie verschiedene unternehmerische Tätigkeiten ausüben (z.B. Gewerbebetrieb, Vermietung, Land- und Forstwirtschaft) sind die Umsätze zusammenzurechnen. Der Jahresumsatz eines pauschalierten Land- und Forstbetriebes wird dabei mit dem 1,5-fachen des Einheitswertes angenommen.

Nicht in diese Grenze einbezogen werden

- Umsätze aus Hilfgeschäften (Verkauf von Anlagegütern) und Geschäftsveräußerungen
- Einfuhren
- innergemeinschaftliche (ig) Erwerbe und
- Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf Kleinunternehmer übergeht

sowie - seit 1.1.2017 - zahlreiche steuerbefreite Umsätze, wie

- Umsätze von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert
- Lieferung von Anlagengold in bestimmten Formen
- Vergütungen an Mitglieder eines Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen, die für diese Funktion gewährt werden
- Bestimmte Wettumsätze
- unter gewissen Voraussetzungen Umsätze von Blinden
- Umsätze von Privatschulen
- Umsätze von Privatlehrern
- Veranstaltungsumsätze von Volksbildungsvereinen
- Umsätze von Bausparkassen und Versicherungsvertretern
- Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinen
- Umsätze von Pflege- und Tagesmüttern oder Pflegeeltern
- Umsätze von verschiedenen Heimen
- Umsätze von Personen, die diverse Gesundheitsberufe ausüben (z.B. auch Heilmasseur)
- Umsätze von Zahntechnikern
- Umsätze durch Krankenbeförderung

- Umsätze von Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Einrichtungen aus dem Betrieb von Theatern, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanischen oder zoologischen Gärten oder Naturparks
- Umsätze aus der Lieferung von Gegenständen, für die der Unternehmer bei der Anschaffung keinen Vorsteuerabzug vornehmen konnte.

Für die Berechnung der Grenze ist die Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss.

Beispiel:

Ein Unternehmer erzielt im Jahr 2022 Gesamteinnahmen von 40.400 EUR, die aus zwei Bereichen stammen:

Einnahmen als selbständiger Graphiker:	36.000 EUR
Einnahmen aus der Vermietung einer Wohnung	4.400 EUR

Unter Außerachtlassung der Kleinunternehmerregelung wären die betrieblichen Umsätze dem Steuersatz von 20%, die Umsätze aus der Vermietung dem Steuersatz von 10% zu unterwerfen.

Der für die Kleinunternehmergrenze maßgebende Nettoumsatz errechnet sich wie folgt:

Betriebliche Umsätze	36.000 EUR/1,2	=	30.000 EUR
Vermietung	4.400 EUR/1,1	=	4.000 EUR
Nettoumsatz			34.000 EUR

Der Unternehmer darf die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Einmal in fünf Jahren darf die Grenze um max. 15% überschritten werden. Für den Zeitraum nach 1.1.2020 gilt die Ausnahme, dass diese Toleranzregel auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die vor dem 1.1.2020 gültige Toleranzgrenze innerhalb der vorangegangenen vier Jahre bereits einmal ausgenutzt wurde.

Beispiel:

Der Unternehmer erzielt dem Normalsteuersatz unterliegende (Netto-) Umsätze in folgender Höhe:

- Umsätze 2017: 20.000 EUR
- Umsätze 2018: 33.000 EUR
- Umsätze 2019: 20.000 EUR
- Umsätze 2020: 39.000 EUR
- Umsätze 2021: 44.000 EUR

Im Jahr 2020 kommt weiterhin die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung, obwohl die bis 31.12.2019 geltende Toleranzgrenze innerhalb des fünfjährigen Beurteilungszeitraumes bereits einmal (im Jahr 2018) überschritten wurde. Die im Jahr 2020 erfolgte Überschreitung der neuen Kleinunternehmergrenze von 35.000 EUR liegt innerhalb der 15-prozentigen Toleranz (max. 40.250 EUR) und gilt als erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von 5 Kalenderjahren. Erst im Jahr 2021 kommt es bei einer neuerlichen Überschreitung der Umsatzgrenze zu einem Herausfallen aus der Kleinunternehmerregelung.

Welche Umsätze sind steuerfrei?

Unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Liefer- oder Leistungsort im Inland liegt, weiters Umsätze aus Hilfgeschäften und

Geschäftsveräußerungen. Nicht befreit sind ig Erwerbe, Einfuhren und Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen, deren Leistungsort in Österreich liegt und die Steuerschuld auf den Kleinunternehmer übergeht (Reverse Charge).

Beachte:

Umsätze, für die der Liefer- bzw. Leistungsort im Ausland liegt, sind von der Kleinunternehmerregelung nicht erfasst und daher regelmäßig im Ausland steuerpflichtig.

Haben Kleinunternehmer ein Recht auf Vorsteuerabzug?

Die Kleinunternehmerbefreiung ist eine „unechte“ Steuerbefreiung. D.h. Sie dürfen die Umsatzsteuer von den Ausgaben nicht als Vorsteuer abziehen.

Option zur Umsatzsteuerpflicht

Wer meint, dass die Umsatzsteuerbefreiung nachteilig ist (z.B. wegen hoher Vorsteuern in der Gründerphase; Kunden sind hauptsächlich vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer), kann auf sie verzichten (Optionserklärung).

Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären (Formular U12, auf der Homepage des BMF abrufbar).

Sie können die Optionserklärung spätestens bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides abgeben. Danach sind Sie mindestens für das Jahr, für das Sie die Erklärung abgegeben haben und für weitere 4 Jahre gebunden. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist können Sie die Optionserklärung widerrufen. Der Widerruf hat bis zum Monatsletzten des ersten Kalendermonates jenes Kalenderjahres zu erfolgen, ab dem er gelten soll.

Beispiel:

Der Kleinunternehmer K gibt für das Jahr 2017 eine Optionserklärung ab.

Bis inkl. 2021 muss K Umsatzsteuer abführen. Er kann die Optionserklärung frühestens ab dem Kalenderjahr 2022 widerrufen (Widerrufsfrist bis 31.01.2022). Erfolgt kein Widerruf, bleibt die Umsatzsteuerpflicht aufrecht. Somit besteht nach Ablauf der Bindungsfrist nur 1 Monat Zeit, um die Widerrufserklärung abzugeben!

Die Wirkung einer rechtzeitigen Erklärung (Option/Widerruf) bezieht sich immer auf den ersten Jänner des gewünschten Jahres. Umsätze, die vor dem Wirkungsbeginn der Erklärung ausgeführt werden, sind nach jenen Regeln zu behandeln, wie sie vorher gegolten haben. Dies auch dann, wenn erst nach Wirkungsbeginn die Rechnung gelegt wird oder die Zahlung erfolgt. In der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Jahresumsatzsteuererklärung sind sie aber (erst) in jenem Zeitraum zu berücksichtigen, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

Beispiel:

Ein Unternehmer (Ist-Versteuerer) verzichtet ab 1.1.2022 auf die Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer. Im Dezember 2021 erbringt er noch eine EDV-Dienstleistung für einen österreichischen Kunden. Die Rechnung wird erst im Jänner 2022 gelegt, gezahlt wird erst im Februar 2022.

Lösung:

Da die EDV-Dienstleistung noch während der Zeit als umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer erbracht worden ist, bleibt sie trotz Option zur Steuerpflicht ab

1.1.2022 steuerfrei. Es darf daher keine Umsatzsteuer verrechnet werden. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung für Februar/für das erste Quartal 2022 bei der Kennzahl 000 und bei der Kennzahl 016 einzutragen.

Vorsteuerberichtigung

Wechseln Sie von der Umsatzsteuerbefreiung zur Umsatzsteuerpflicht, dürfen Sie eine positive Vorsteuerkorrektur durchführen. Das bedeutet: Für Umlaufvermögen dürfen Sie die gesamte Vorsteuer nachträglich geltend machen. Für Anlagegüter ist eine (anteilige) nachträgliche Geltendmachung möglich, wenn die Anschaffung (Herstellung) innerhalb des Berichtigungszeitraumes liegt. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei beweglichen Anlagegütern fünf Jahre, bei unbeweglichen zwanzig Jahre. Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die am 31.3.2012 bereits als Anlagegüter genutzt worden sind, beträgt der Berichtigungszeitraum zehn Jahre. Für jedes Jahr, das auf den vollen Berichtigungszeitraum fehlt, darf ein Fünftel, ein Zehntel bzw. ein Zwanzigstel der Vorsteuer nachträglich geltend gemacht werden.

Beispiel:

Ein Kleinunternehmer kauft 2019 eine Maschine um 20.000 EUR plus 4.000 EUR USt. Ab 2022 Wechsel zur Umsatzsteuerpflicht.

Es dürfen nachträgliche Vorsteuern von 1.600 EUR (das sind zwei Fünftel von 4.000 EUR) geltend gemacht werden, davon 2022 800 EUR und 2023 800 EUR.

Wechseln Sie von Umsatzsteuerpflicht zur Umsatzsteuerbefreiung, müssen Sie die entsprechenden Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückzahlen.

Eine Vorsteuerberichtigung für Anlagevermögen unterbleibt, wenn die zu berichtigende Vorsteuer den Betrag von 60 EUR pro Jahr und Anlagegut nicht übersteigt.

Kleinunternehmer im Binnenmarkt

Für umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer gibt es beim Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt einige Besonderheiten:

A) Warenverkehr zwischen Unternehmen

Exportieren Sie Waren in den EU-Raum, tätigen Sie keine ig Lieferungen, weil die persönliche Steuerbefreiung als Kleinunternehmer der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung vorgeht. Der liefernde Kleinunternehmer benötigt in diesem Fall keine UID-Nummer, die Lieferung ist nicht in die Zusammenfassende Meldung einzutragen. Es besteht somit kein Unterschied zu einer Inlandslieferung.

Importieren Sie Waren aus dem EU-Raum und überschreiten dabei nicht die Erwerbsschwelle („Importe“ im vorangegangenen bzw. laufenden Kalenderjahr bis max. 11.000 EUR), realisieren Sie keinen ig Erwerb. Sie werden im EU-Ausland wie ein Privater behandelt. Der Lieferant verrechnet Ihnen die österreichische Umsatzsteuer (neue Versandhandelsregelung seit 1.7.2021) und auch hier haben Sie keinen Vorsteuerabzug.

Bei Überschreiten der Erwerbsschwelle oder bei Verzicht auf die Erwerbsschwelle gilt Folgendes:

- Sie benötigen eine UID-Nummer, die Sie dem EU-Lieferanten bekanntgeben müssen.
- Der EU-Lieferant muss eine Nettorechnung legen (steuerfreie ig Lieferung).
- Sie müssen einen ig Erwerb versteuern; d.h. Sie müssen die Umsatzsteuer von der Nettorechnung selbst berechnen (Erwerbsteuer).
- Sie müssen die Erwerbsteuer an das Finanzamt zahlen, weil Kleinunternehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Sie können mittels formlosen Antrages auf die Erwerbsschwelle verzichten. Auch die Verwendung der UID gilt als Verzicht auf die Erwerbsschwelle. Er wirkt für "Importe" aus allen EU-Ländern. Der Verzicht bindet Sie für zwei Kalenderjahre.

Tipp:

Ein Verzicht auf die Erwerbsschwelle ist nur dann sinnvoll, wenn Sie hauptsächlich Waren aus EU-Ländern „importieren“, in denen die Umsatzsteuer höher ist als in Österreich.

B) Warenverkehr an Private (Versandhandel)

Seit 1.7.2021 gelten neue Regeln für den innergemeinschaftlichen Versandhandel. Umsätze werden ab dem ersten Euro im Bestimmungsland steuerpflichtig.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip gibt es nur für Unternehmer, deren Umsätze aus elektronisch erbrachten Dienstleistungen, Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkleistungen und Umsätzen aus dem innergemeinschaftlichen Versandhandel in der gesamten EU den Wert von 10.000 EUR nicht überschreiten (siehe auch [Link innergemeinschaftlicher Versandhandel](#)). In diesem Fall sind die Umsätze im Abgangsland steuerbar. Für den Kleinunternehmer bedeutet das, dass die österreichische Regelung zum Tragen kommt. Er kann steuerfrei fakturieren, die Umsätze werden in die Grenze von 35.000 EUR eingerechnet.

Wird die Grenze von 10.000 EUR überschritten, sind die Umsätze im Bestimmungsland mit dem jeweils gültigen Steuersatz zu versteuern. Eine Vereinfachung für die Steuererklärungen und die Bezahlung an die Finanzbehörden bietet das EU-OSS-System. Um sich auf EU-OSS über Finanzonline zu registrieren, benötigt der Kleinunternehmer eine UID-Nummer, die formlos beim zuständigen Finanzamt zu beantragen ist.

C) Dienstleistungsverkehr

Erbringt ein österreichischer Kleinunternehmer eine sonstige Leistung an einen Unternehmer im EU-Ausland, so ist zunächst der Leistungsort zu ermitteln. Liegt dieser im Ausland, so kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den ausländischen Leistungsempfänger (Reverse Charge). Dadurch ist keine Registrierung in dem jeweiligen Land notwendig, allerdings ist diese Leistung in die Zusammenfassende Meldung einzutragen. Voraussetzung ist, dass der Kleinunternehmer zu diesem Zweck eine UID Nummer beantragt.

Umgekehrt verhält es sich, wenn ein Kleinunternehmer von einem Unternehmer aus dem EU-Ausland, der in Österreich weder Sitz noch Betriebsstätte hat, eine sonstige Leistung erhält und diese in Österreich steuerbar und steuerpflichtig ist. In diesem Fall geht die Steuerschuld auf den österreichischen Kleinunternehmer über.

Wichtig:

Der Kleinunternehmer hat die Steuerschuld zu melden und zu entrichten. Ein Vorsteuerabzug steht dafür nicht zu.

Weitere Informationen zum Export und Import von Dienstleistungen finden Sie in den Infoblättern [Dienstleistungen an ausländische Unternehmer - B2B Leistungen - WKO.at](#) und [Dienstleistungen an ausländische Privatkunden - B2C Leistungen - WKO.at](#).

Eine Ausnahme der Leistungsort-Regelungen von B2C-Leistungen stellt die Leistungsschwelle für „auf elektronischem Weg“ erbrachte Dienstleistungen an EU-Endverbraucher dar. Wenn diese Umsätze zusammen mit Umsätzen aus dem innergemeinschaftlichen Versandhandel den Wert von 10.000 EUR nicht überschreiten, liegt der Liefer-/Leistungsort in Österreich.

Kleinunternehmerregelung und UID-Nummer

Umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmern teilt das Finanzamt eine UID-Nummer nur auf Antrag zu.

Das Antragsformular U 15 können Sie auf der Homepage des BMF abrufen.

Auf dem Formular müssen Sie glaubhaft machen, warum Sie eine UID-Nummer brauchen. Gründe dafür können sein, dass Sie die Erwerbsschwelle/Leistungsschwelle überschritten oder auf die Anwendung der Erwerbsschwelle/Leistungsschwelle verzichtet haben oder weil Sie grenzüberschreitende sonstige Leistungen empfangen oder erbracht haben, für die es zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Hinweis:

Optieren Sie zur Umsatzsteuerpflicht, bekommen Sie die UID-Nummer vom Finanzamt automatisch.

Vorschriften zur Rechnungsausstellung**Wichtig:**

Entscheiden Sie sich für die Umsatzsteuerbefreiung, dürfen Sie in ihren Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Tun Sie dies, obwohl sie keine Optionserklärung abgeben, schulden Sie die Umsatzsteuer (Steuerschuld kraft Rechnung) und haben trotzdem keinen Vorsteuerabzug.

Im Gegensatz zu anderen Unternehmern müssen Sie auf Ihren Rechnungen die UID-Nummer nicht anführen. Sie müssen jedoch einen Hinweis auf die Steuerfreiheit geben. Denkbar wäre der Zusatz: „Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung“.

Umsatzsteuerzahlungspflicht von steuerbefreiten Kleinunternehmern

Da Lieferungen und Dienstleistungen umsatzsteuerbefreit sind, trifft Kleinunternehmer üblicherweise keine Umsatzsteuerzahlungspflicht. Es gibt allerdings Ausnahmen:

- Es wird verbotenerweise Umsatzsteuer verrechnet (Steuerschuld kraft Rechnung)
- bei steuerpflichtigen ig Erwerben, wenn die Erwerbsschwelle überschritten oder auf deren Anwendung verzichtet wurde
- bei Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen, wenn der Leistungsort im Inland ist (Reverse Charge - RC)
- bei Inlandslieferungen ausländischer Unternehmer (Abzugsverfahren)
- bei gewissen Auslandsumsätzen (z.B. für elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Endverbraucher in der EU, die die Leistungsschwelle von 10.000 EUR (seit 1.1.2019) übersteigen)

Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und Jahreserklärung

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer müssen keine UVA an das Finanzamt übermitteln, es sei denn, Sie werden dazu aufgefordert.

Für jene Voranmeldungszeiträume, für die Umsatzsteuer zu bezahlen ist (z.B. wegen steuerpflichtiger ig Erwerbe - siehe oben Warenverkehr) muss eine interne UVA erstellt werden. Dafür kann der amtliche Vordruck (Formular U30 können Sie auf der Homepage des BMF abrufen) oder ein inhaltsgleiches selbsterstelltes Formular verwendet werden. Die interne UVA bleibt in Ihrer Buchhaltung.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer müssen grundsätzlich auch keine Jahresumsatzsteuererklärung abgeben. Nur dann, wenn im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) Umsatzsteuer zu zahlen war (z.B. wegen steuerpflichtiger ig Erwerbe) muss auch eine Jahresumsatzsteuererklärung abgegeben werden.

Wenn Sie zur Steuerpflicht optiert haben, gelten die allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes. Nähere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern [Die Umsatzsteuervoranmeldung \(UVA\) - WKO.at](#) und [Die Umsatzsteuerjahreserklärung - WKO.at](#).

Tücken der Kleinunternehmerregelung

Die größte Schwierigkeit besteht darin, dass Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit nicht mit Sicherheit sagen können, ob Sie die Umsatzgrenze im laufenden Jahr überschreiten werden. Trotzdem müssen Sie sofort entscheiden, ob Sie in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen.

Beispiel:

Der Unternehmer K glaubt, dass er im ersten Jahr seiner Tätigkeit weit unter der Grenze bleiben wird. Da seine Kunden Private sind, möchte er keine Umsatzsteuer abführen und weist sie folgerichtig in seinen Rechnungen auch nicht aus. Aufgrund eines unerwartet guten Geschäftsganges liegt sein Umsatz schon im September über der Toleranzgrenze. Damit werden rückwirkend alle Umsätze des Eröffnungsjahres steuerpflichtig. Ob er den Privatkunden die Umsatzsteuer nachverrechnen kann, hängt von der zivilrechtlichen Vereinbarung ab.

Ein weiteres Problem liegt in der langen Bindungsfrist der Optionserklärung (5 Jahre).

Um mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Kleinunternehmerregelung zu vermeiden, ist es wichtig, die zukünftige Geschäftsentwicklung möglichst genau einzuschätzen.

Tipp!

Sind Ihre Kunden überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer, sollten Sie zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Für Ihren Kunden ist dies günstig: die Umsatzsteuer ist für ihn kein Kostenfaktor. Würden Sie die Umsatzsteuerbefreiung wählen, müssten Sie die nichtabzugsfähige Vorsteuer in Ihrer Preiskalkulation berücksichtigen. Ihr Kunde müsste somit einen höheren Preis bezahlen. Der Vorteil für Sie liegt darin, dass das Risiko wegfällt, die Kleinunternehmergrenze zu überschreiten. Zusätzlich können Sie noch den Vorsteuerabzug geltend machen.

Entscheiden Sie sich für die Umsatzsteuerfreiheit, müssen Sie streng darauf achten, dass Sie die Grenze nicht überschreiten.

Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuerausweis ohne Optionserklärung

Immer wieder taucht die Frage auf, ob Kunden von Kleinunternehmern die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können, wenn der Kleinunternehmer keine Optionserklärung abgibt und die Umsatzsteuer nicht abführt.

Nach der Verwaltungspraxis ist dies nur dann möglich, wenn die Rechnung alle gesetzlich geforderten Angaben enthält (einschließlich UID-Nr.) und es für den Kunden nicht offensichtlich ist, dass der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer bewusst nicht an das Finanzamt abgeführt hat. Um Diskussionen bei einer Betriebsprüfung zu vermeiden, kann es unter Umständen sinnvoll sein, wenn sich der Kunde Steuernummer und Optionserklärung des Kleinunternehmers vorlegen lässt.

Abrechnung mit Gutschrift

Stellt der Kunde für die Leistung des Kleinunternehmers eine Gutschrift aus, hat er keinen Vorsteuerabzug, wenn der Kleinunternehmer keine Optionserklärung abgegeben hat.

Stand: Jänner 2022

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Umsatzsteuer und Vorsteuer - Eine Einführung

Was unterliegt der Umsatzsteuer?

Laut Umsatzsteuergesetz unterliegen folgende Vorgänge der Umsatzsteuer:

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (siehe Beispiel)
- Der Eigenverbrauch (z.B. der Unternehmer entnimmt Ware für den Eigenbedarf)
- Die Einfuhr von Waren aus dem Drittlandsgebiet (z.B. der Unternehmer importiert Textilien aus Asien, wobei Einfuhrumsatzsteuer fällig wird)
- Die Einfuhr von Waren aus der EU (z.B. der Unternehmer importiert Handelswaren aus Deutschland, wobei Erwerbsteuer fällig wird)

Beispiel:

Der Textilgroßhändler A verkauft Waren im Wert von 2.000 EUR an den Textileinzelhändler B. Er hat 20% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und verrechnet somit 2.400 EUR, wobei er die 400 EUR als Umsatzsteuerschuld an das Finanzamt abzuführen hat.

Die Umsatzsteuer wird auf jeder Wirtschaftsstufe einbehalten (z.B. beim Produzenten, beim Hersteller, beim Groß- und Einzelhändler), wegen des Vorsteuerabzugs stellt sie jedoch innerhalb der Unternehmerkette keinen Kostenfaktor dar, sondern wird wie ein „durchlaufender Posten“ behandelt.

Der Vorsteuerabzug

Unter Vorsteuern versteht man die Umsatzsteuerbeträge, die von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Beispiel:

Der Textileinzelhändler B kann sich die 20% Umsatzsteuer (400 EUR), die ihm A in Rechnung gestellt hat, vom Finanzamt als Vorsteuer zurückholen.

Praktische Durchführung

Zuerst ermittelt der Unternehmer seine gesamte Umsatzsteuer aufgrund seiner Lieferungen und Leistungen, die er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (in der Regel ein Kalendermonat) an seine Kunden erbracht hat. Von dieser Summe werden dann die innerhalb dieses Zeitraumes angefallenen Vorsteuern in Abzug gebracht. Das Ergebnis ist entweder eine Umsatzsteuerzahllast oder - bei einem Vorsteuerüberhang - ein Guthaben.

Vorraussetzungen für den Vorsteuerabzug

- Die der Rechnung zugrunde liegenden Lieferungen oder Leistungen müssen für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Dies ist dann der Fall, wenn es zu einer mind. 10%igen unternehmerischen Nutzung kommt. Hinsichtlich einer eventuellen privaten Verwendung fällt im entsprechenden Ausmaß ein steuerpflichtiger Eigenverbrauch an.
- Die Lieferung oder sonstige Leistung muss bereits ausgeführt worden sein.
- Die Rechnung muss gelegt worden sein (Die Zahlung der Rechnung ist bei der Ist-Besteuerung Voraussetzung für den Vorsteuerabzug!).
- Die Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Fehlen gesetzliche Merkmale oder sind sie mangelhaft, führt dies zum Verlust des Vorsteuerabzugs.
- Die UID Nummer des Leistungserbringers muss gültig sein; eine Überprüfung Stufe 2 über Finanz online auf Gültigkeit ist vorzunehmen.
- Die bezogenen Lieferungen und Leistungen müssen zur Ausführung steuerpflichtiger oder echt steuerbefreiter Umsätze (z.B. für Ausfuhr- oder innergemeinschaftliche Lieferungen, grenzüberschreitende Güterbeförderungen) verwendet werden.
- Eine falsch ausgewiesene Umsatzsteuer berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug (z.B. ausgewiesene USt obwohl die Steuerschuld übergegangen wäre)

Wann entsteht die Umsatzsteuerschuld?

Unternehmer, die die Buchführungsgrenze nicht überschreiten, versteuern grundsätzlich nach vereinnahmten Entgelten. Das heißt, dass die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf jenes Monats entsteht, in dem der Zahlungseingang erfolgte.

Diese sog. Ist-Besteuerung hat den Vorteil, dass Umsatzsteuer für Außenstände nicht zu bezahlen ist.

Buchführungspflichtige Unternehmer müssen zwingend nach vereinbarten Entgelten versteuern. Die Umsatzsteuerschuld entsteht in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist, der Zeitpunkt des Zahlungseinganges ist hier irrelevant (Ausnahme: Anzahlungen).

Achtung:

Wird die Rechnung nicht im gleichen Monat, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gelegt, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des auf die Lieferung oder Leistung folgenden Monats. Bei der sog. Soll-Besteuerung ist somit die Umsatzsteuer von Außenständen zu bezahlen.

Übergang der Steuerschuld

In bestimmten Fällen schuldet nicht der Erbringer einer Leistung die Steuer, sondern die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über. Dies ist insbesondere bei Bauleistungen, im Sekundärrohstoffbereich, bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten, integrierten Schaltkreisen, Videospiele, Laptops sowie von bestimmten Metallwaren und bei der Lieferung von Laptops udgl der Fall. Außerdem kommt es zum Übergang der Steuerschuld, wenn der Leistungserbringer ein ausländischer Unternehmer ohne Betriebsstätte in Österreich ist. Mehr dazu in den entsprechenden Merkblättern.

Steuersätze

- Normalsteuersatz 20%
- Ermäßigte Steuersätze 0%, 10% und 13 %

Die ermäßigten Steuersätze gelten u.a. für Lebensmittel, Bücher, Personenbeförderung, Beherbergung. Mehr dazu im Merkblatt „Die wichtigsten Anwendungsfälle für die ermäßigten Steuersätze“.

Steuerbefreiungen

Man unterscheidet

- Echte Befreiungen, bei denen die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sind, das Recht auf Vorsteuerabzug aber gewahrt bleibt. Wichtigster Anwendungsfall sind Exporte in Drittländer.
- Unechte Befreiungen, bei denen keine Umsatzsteuer verrechnet wird und im Zusammenhang stehende Vorsteuern nicht geltend gemacht werden können. Beispiele: Kleinunternehmer, Versicherungen, Versicherungsvertreter, Geschäftsraumieten etc.

Stand: Februar 2022

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!